

Hochschule Pforzheim

## **Merkblatt zum Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten**

Die Hochschule Pforzheim begrüßt ausdrücklich die Kooperation mit Unternehmen im Zusammenhang mit Abschlussarbeiten. Dies bedeutet aus vielen Gründen einen Gewinn für die betroffenen Studierenden, die Hochschule und die beteiligten Unternehmen. Hierbei stellt sich bisweilen die Frage, wie eventuelle Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewahrt werden können, die zur Kenntnis des Studierenden und evtl. auch des Prüfers gelangen.

Nach § 30 Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 30 VwVfG) dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Hochschule nicht unbefugt offenbart werden; es besteht also ein gesetzlicher Geheimnisschutz, der sich aufgrund des Beamten- sowie Arbeitsrechts auf die Professoren und Mitarbeiter erstreckt.

Soweit sich derart geheimhaltungsbedürftige Inhalte auch in den Prüfungsarbeiten selbst befinden, ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Forschungsergebnisse, zu denen auch Abschlussarbeiten gehören, sind in der Regel nach § 41 Abs. 1 S. 2 Hochschulgesetz in absehbarer Zeit zu veröffentlichen. Dies geschieht nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim regelmäßig dadurch, dass ein Exemplar der Thesis durch Einstellen in die Bibliothek veröffentlicht wird. Stehen einer Veröffentlichung der Thesis berechnete Geheimhaltungsinteressen der beteiligten Unternehmen entgegen, kann der Studierende gemeinsam mit dem Erstbetreuer der Arbeit im Rahmen der Anmeldung der Thesis eine Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für die Dauer von drei bzw. fünf Jahren beantragen. Bei einer entsprechenden Begründung ist im Ausnahmefall auch eine dauerhafte Befreiung von der Veröffentlichungspflicht möglich (befristeter bzw. unbefristeter Sperrvermerk). Die Arbeit wird in diesem Fall vorübergehend bzw. dauerhaft nicht in der Bibliothek veröffentlicht.

Auf dem Titelblatt der Arbeiten mit einem Sperrvermerk werden Prüfer und Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass die Arbeit Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse beinhaltet und daher eine Geheimhaltungspflicht der Prüfer und Mitarbeiter nach § 30 VwVfG besteht.

Zu Zwecken des Prüfungsverfahrens selbst (einschließlich eventueller anschließender Rechtsschutzverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) muss die Arbeit auch in diesem Fall zur Verfügung stehen. Über diese allgemein geltenden Regelungen und Vereinbarungen hinausreichende Maßnahmen zur Sicherstellung der Geheimhaltung können durch die Hochschule außerhalb von Auftragsforschungsarbeiten bei gleichzeitiger Drittmittelwerbung nicht verbindlich zugesagt werden.

Pforzheim, den 18.03.2013

Rektorat